

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 10

Artikel: Das Kulturgüterschutz-Personal und der Zivilschutz in der Schweiz
Autor: Brüderlin, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kulturgüterschutz-Personal und der Zivilschutz in der Schweiz

Von Paul Brüderlin, Präsident der SGKGS

Die Probleme des Kulturgüterschutz-Personals stellen sich in der Schweiz anders als beispielsweise in unsern Nachbarstaaten, da schon die rechtlichen Grundlagen dazu verschieden sind. Im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter (KG) bei bewaffneten Konflikten wird in Art. 8 über das Personal folgendes bestimmt:

1. Mit dem Schutz der KG bei bewaffneten Konflikten werden hiefür geeignete Personen betraut, die den völkerrechtlichen Schutz gemäss Art. 15 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 und Art. 21 der Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens geniessen.
2. Wer schutzdienstpflchtig ist, kann zur Übernahme von Aufgaben des Kulturgüterschutzes (KGS) verpflichtet werden.
3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (ZS) und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf die Angehörigen des KGS, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen. Insbesondere sind anwendbar die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht, die Ausbildung, das Aufgebot bei bewaffneten Konflikten und zur Nothilfe bei Katastrophen sowie die Strafbestimmungen.

Das Zivilschutz-Gesetz vom 23. März 1962 ist gegenwärtig in Revision. An den Bestimmungen betreffend die Angehörigen des KGS ist kaum eine Änderung zu erwarten. Damit ist festgelegt, dass Personen, die für den KGS als geeignet bezeichnet werden, von *gesetzwegen* auf dem Gebiet des KGS eingesetzt werden können. Wer freiwillig mitwirken will, hat sein Einverständnis schriftlich zu bestätigen. Für Bewachungsaufgaben können bei Bedarf bewaffnete Polizeikräfte beigezogen werden, die nötigenfalls über den Ortschef durch Truppen des Territorialdienstes verstärkt werden können. Ausserdem können dem Personal für den KGS Personen zugeteilt werden, die dem ZS nicht angehören. Die leitenden Persönlichkeiten im KGS sollten sich aus Leuten zusammensetzen, die mit den zu schützenden KG vertraut sind wie Baufachleute für unbewegliche Kulturgüter (uKG) oder Fachpersonal von Museen, Bibliotheken, Archiven und ähnlichen Institutionen für bewegliche

Kulturgüter (bKG). Für das zusätzliche Hilfspersonal im KGS werden keine besondern Fachkenntnisse verlangt, doch sollte es, im Interesse fachgemässer Behandlung von KG, wenigstens gründliche Instruktionen erhalten. Zur Frage des KGS-Personals liegen von Seiten des EDI wie auch des EJPD Verlautbarungen vor, die sich aber in der KGS-Praxis der Kantone bis jetzt bei weitem noch nicht ausgewirkt haben.

Gehen wir vom KG aus zur Betrachtung der Personalfragen im KGS über, so lässt sich unter anderem folgendes feststellen:

Im Existenzverlauf von KG und im Hinblick darauf, dass in dessen Verlauf auch bewaffnete Konflikte verzeichnet werden können, lassen sich folgende fünf Phasen voraussehen:

1. Phase: Friedenszeit
2. Phase: Blitzkrieg, oder
3. Phase: «drôle de guerre.»
4. Phase: der bewaffnete Konflikt ruht; erste Rettungsmassnahmen des KGS.
5. Phase: Schluss des bewaffneten Konfliktes; Beginn der Instandstellungsmassnahmen und des Wiederaufbaus.

Diese 5 Phasen wurden an dieser Stelle im «Zivilschutz», Heft 5, Jg. 1976, Seite 108 bei der Behandlung der «Dokumentation im KGS» bereits erläutert; auf eine Wiederholung sei deshalb nachfolgend verzichtet.

Die Personalprobleme und ihre Lösungen im KGS sind jetzt vordringlich geworden, und können nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Ihre Dringlichkeit bestand schon vordem; sie wurde aber mit Rücksicht auf den ZS und seine diesbezüglichen Vorarbeiten nicht öffentlich behandelt. Für den Aufbau und die Organisation der vielschichtigen Aufgaben des KGS bedarf es, wie im ZS, schon in Friedenszeiten des ständigen Personals. Es sollte also zu diesem Zweck in jedem Kanton ein fester Personalbestand zur Verfügung stehen, der dem KGS und seinen Belangen gerecht werden kann. Wie steht es heute in den Kantonen, denen der KGS von *gesetzwegen* überantwortet worden ist, mit der personellen Lösung in diesem Aufgabenbereich?

Aufgrund einer Initiative des EDI haben seinerzeit die Kantone Fach-

stellen (kFS) für den KGS und deren Vorsteher bezeichnet. Diese kFS sind in den 25 Kantonen und Halbkantonen ganz unterschiedlichen Verwaltungsabteilungen angegliedert worden wie beispielsweise im Kanton Zürich der Direktion der öffentlichen Bauten; in Bern ist es die Denkmalpflege der kantonalen Erziehungsdirektion. Im Kanton Uri wiederum werden diese Aufgaben von der Gemeinde- und Militärdirektion und dem Zivilschutzwesen besorgt, und im Kanton Zug die Baudirektion. Im Kanton Waadt ist es das Département de l'Instruction publique et des Cultes. In Genf, Glarus, Thurgau und Wallis ist die kFS des KGS identisch mit der ZS-Stelle. Entsprechend der Vielfalt der Struktur unserer Kantone ist auch die Organisation des KGS in diesen Hoheitsgebieten unterschiedlich angegangen worden.

Ausser den nebenamtlich für den KGS bezeichneten Vorstehern der kFS haben nur vier Kantone, nämlich Aargau, Bern, Waadt und Zürich ausführende Arbeitskräfte vollamtlich angestellt. Ohne solche wenigstens halbamtlich angestellte Arbeitskräfte kann in Friedenszeiten kaum viel Brauchbares im KGS aufgebaut werden, weshalb sich die Frage ergibt: Wie müssen in den kFS für KGS die Arbeitsplätze und ihre Aufgaben schon in Friedenszeiten besetzt sein und aussehen?

Arbeitsgruppen für Friedenszeiten:

1. *Vorsteher der kantonalen Fachstellen für KGS:* (bereits vorhanden.) Der Vorsteher (Beauftragte) der kFS betreut heute schon nebenamtlich im Kanton die Probleme des KGS. Daran könnte bis auf weiteres festgehalten werden. Die Aufgaben der Vorsteher bestehen darin, den KGS gegenüber der kantonalen Verwaltung und dem Eidg. Departement des Innern (EDI) sowie überhaupt den Kanton in KGS-Fragen nach aussen zu repräsentieren. Andererseits besteht seine Tätigkeit im Aufbau eines Arbeitsinstrumentes, das die praktische Kleinarbeit im KGS, also die Sicherheitsmassnahmen für bewegliche und unbewegliche KG vor einem bewaffneten Konflikt, soweit dies möglich und sinnvoll ist, vorbereitet und für deren Ausführung bemüht ist. Dafür sollte der Leitung

der kFS mindestens eine Halbtagsstelle, wenn nicht sogar eine vollamtliche Person zur Verfügung stehen, der folgende Arbeiten übertragen würden:

2. *Ausführende Arbeitskraft (aA)*: In den meisten Kantonen fehlen heute noch solche Mitarbeiter im KGS, da vorderhand offenbar die entsprechenden Kosten für eine solche Stelle gescheut werden. Von Bern wird teilweise Hilfe erwartet in Form von Weisungen, eventuell auch finanzieller Art. Die ausführende Arbeitskraft sollte folgende Qualitäten und Fähigkeiten aufweisen:

- 2.1. Sinn für und Beziehung zum KG, insbesondere der Heimat.
- 2.2. Gute Bildung, eventuell Maturität oder gar Hochschulstudium mit Abschluss.
- 2.3. Schreibgewandt; Maschinschreiben; Telefondienst.
- 2.4. Gute Umgangsformen.
- 2.5. Ordnungssinn und Grundkenntnisse der Dokumentationsprobleme. Exaktes Arbeiten.
- 2.6. Die aA, Dame oder Herr, sollte die «Festung der kFS» halten, also täglich anwesend sein.
- 2.7. Im Einvernehmen mit dem Vorsteher sollte die aA Vertrauenspersonen des KGS für die verschiedenen Spezialaufgaben im kantonalen KGS von Fall zu Fall einsetzen können.
- 2.8. Kontrollen wären zu führen über den Bestand und die Mutationen von Hilfskräften.
- 2.9. Eine «Alarmkartei» (= Informationskartei) ist von der aA aufzubauen und zu führen, die im Notfall eines KG Auskunft gibt darüber, wer wo wie schnell helfen und retten kann, was zu retten ist.

Weitere Arbeiten die eine solche aA übernehmen könnte werden sich aus der Praxis des KGS ergeben.

3. *Spezielle Hilfskräfte*:

- 3.1. *Vertrauensleute* für den kantonalen KGS wären regions- oder gemeindeweise zu suchen und zu interessieren. Nicht jede Gemeinde weist KG irgendwelcher Art auf. Nicht jede Gemeinde kann Personen zur Verfügung stellen, die sich für den KGS und seine Belange eignen würden. Deshalb wären je nach Gegebenheiten, Personen in einer KGS-Region für die genannten Aufgaben zu suchen. Solche Vertrauenspersonen sollten interessiert und gewählt werden, die den nöti-

gen Idealismus für KG mitbringen, und auf diesem Gebiet noch irgendwelche speziellen Kenntnisse besitzen. Vor allem sollten sie bereit sein, sich für den Schutz und die Rettung von KG bei Katastrophen irgendwelcher Art einzusetzen. Diese erste Kategorie von Hilfskräften sollte auch bereit sein, bei sich zuhause eine Kontrolle über die uKG in ihrem Tätigkeitsbereich, sowie personelle Beziehungen zu Personen mit Verständnis für KG zu unterhalten. Weitere Beziehungen sollten angeknüpft werden zu der zweiten Kategorie von Hilfskräften, den Spezialisten. Die Vertrauensleute könnten zusammen mit dem Vorsteher der kFS und der aA eine kantonale KGS-Kommission bilden, die in regelmässigen Zeitabständen ihre Probleme besprechen könnten.

- 3.2. *Spezialisten*, wie Baufachleute sollten für den kantonalen KGS interessiert und ihm zugeordnet werden. Hinzu käme noch die Verbindung mit Personen, denen die Verantwortung zusteht für Archiv, Bibliotheken, Museen und wertvolle private Sammlungen irgendwelcher Art. Solche Hilfskräfte sind wohl am besten regionsweise zusammenzufassen. Als Region ist im KGS ein Gebiet zu verstehen, das topographisch eine möglichst geschlossene Einheit bildet, also etwa ein Tal oder ein Talkessel. Eine solche regionsweise Zusammenfassung begründet sich damit, dass sich im Fall von Gefahr für bKG keine langen Fluchtwege über Bergpässe ergeben, um zu einem Schutzraum zu gelangen. Zwar steht diese Meinung beispielsweise im Gegensatz zur offiziellen österreichischen Auffassung, die alle bKG glaubt im Salzbergwerk Alt-Aussee unterbringen zu müssen, also an einem zentralen, grossen und bestens geschützten Schutzraum. Der weite Transport aus dem ganzen Land an eine einzige solche Stelle ist für wertvolle und heikle bKG *sehr riskant* und sollte daher eigentlich gar nicht erwogen werden.

Die Errichtung von guten Schutzräumen pro Kanton muss irgendwie realisiert werden, und sei es nur für die Sicherstellungsdokumentation, die pro Kanton wenige Kubikmeter Raum beanspruchen

dürfte. Wieweit ein Kanton auf diesem Sektor Praktisches leisten kann, bildet eine Frage der gegebenen Umstände und der verfügbaren Geldmittel. Dies zu prüfen, zu projektieren und in tragbarem Rahmen zu realisieren wären Aufgaben des ständigen KGS-Friedenspersonals. Die Honorierung der *speziellen Hilfskräfte* für ihre von Fall-zu-Fall-Leistungen ist Sache der Abmachung mit dem Kanton.

Arbeitsgruppen für den Katastrophenfall, einschliesslich die bewaffneten Konflikte

Ausser dem KGS-Personal und den interessierten Hilfskräften für Friedenszeiten, die für oben dargestellte Funktionen zur Verfügung stehen sollten, wären bestimmt noch weitere Hilfskräfte notwendig, die unter gestörten Verhältnissen wie bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen eingesetzt werden müssten. Der Einsatz von zusätzlichen Hilfskräften ist gesetzlich geregelt; für Grosstörungen des Normalzustandes in einem grösseren Gebiet und dessen Schutz ist der Zivilschutz geschaffen worden, dem der KGS nach Gesetz zugeordnet wurde.

Art. 9 Abs. 2 der Vollziehungs-Verordnung (VV) zum Bundesgesetz über den Schutz der KG bei bewaffneten Konflikten nennt die Betriebschutzorganisationen (BSO) und die Hauswehren (HW), die die Aufgaben des KGS ergänzen werden. Was darunter zu verstehen ist, wird in der VV nicht weiter ausgeführt. Vor allem gibt es ganz unterschiedliche Rettungsaufgaben bei bKG einerseits und uKG andererseits zu berücksichtigen.

Bei uKG erwartet der KGS vom ZS was jedermann von ihm erwartet, nämlich: dass er die Brände löscht und Verwundete und Tote birgt. Wenn dann Hilfskräfte frei werden, sollten KGS und ZS schon soweit zusammenarbeiten können, dass erste Rettungsarbeiten an uKG durch das KGS-Personal mit Hilfe von dazu abkommandierten ZS-Leuten vorgenommen werden können. Heute sind die Beziehungen zwischen ZS und KGS soweit gediehen, dass sie ausgebaut werden können zu einer gemeinsamen Aufbauarbeit vor allem auf dem Sektor des KGS-Personals. Der KGS muss Leute zur Verfügung stellen können, die von bKG und uKG und deren Schutz und Rettung möglichst viel verstehen, und dafür praktischen Sinn aufweisen. Auch gewisse Leute vom ZS sollten soweit instruiert werden, dass sie für Schutz und Rettung von KG richtig eingesetzt werden können. EDI und EJPD stehen in Briefwechsel, wobei unter anderem folgendes

Personal-Organigramm für den Kulturgüterschutz

Minimaler Personalbedarf für den Kulturgüterschutz (KGS) pro Kanton und die Schweiz

EDI
Amt für kulturelle
Angelegenheiten

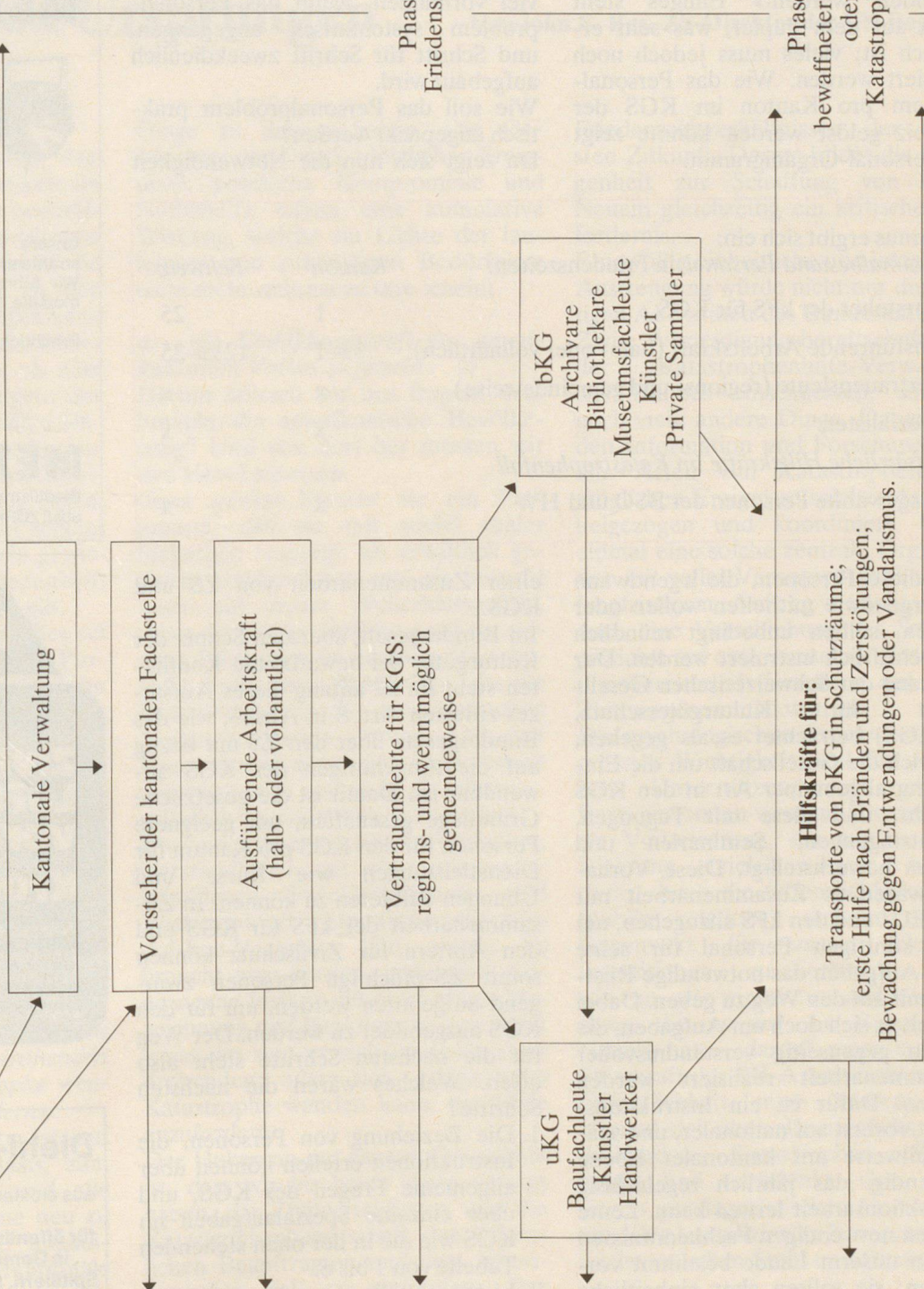
Arbeitskräfte:
Schweiz: 25
Kanton: 1

12 1/2 - 25
1/2 - 1

X X

X X

X X



Phase:
Friedenszeiten

Phase:
bewaffneter Konflikt
oder
Katastrophenfall

festgehalten wurde: «Detailfragen materieller Art in bezug auf die Kompetenzabgrenzung im Vollzug des KGS könnten durch eine Arbeitsgruppe zwischen der Abteilung für kulturelle Angelegenheiten des EDI und dem Bund für ZS (BZS) im EJIP behandelt werden.» Einiges steht schon auf dem Papier, was sehr erfreulich ist; vieles muss jedoch noch realisiert werden. Wie das Personalproblem pro Kanton im KGS der Schweiz gelöst werden könnte zeigt das Personal-Organigramm.

5. Verpackung von bKG
6. Transport von bKG
7. Aufklärung von Volk und Armee.

Dieser Unterrichtsstoff verästelt sich in der Praxis in viele Detailaufgaben. Arbeit ist im KGS für viele Leute sehr viel vorhanden, wenn das Personalproblem systematisch angegangen, und Schritt für Schritt zweckdienlich aufgebaut wird.

Wie soll das Personalproblem praktisch angepackt werden?

Da zeigt sich nun die Notwendigkeit

Daraus ergibt sich ein:

<i>Minimalbestand Personal</i> in Friedenszeiten:	<i>Kanton</i>	<i>Schweiz</i>
Vorsteher der kFS für KGS	1	25
Ausführende Arbeitskraft (halb- oder vollamtlich)	1/2–1	12 1/2–25
Vertrauensleute (regions- und gemeindeweise)	x	x
Spezialisten	x	x
<i>Zusätzliche Hilfskräfte im Katastrophenfall</i>		
Ausgewählte Personen der BSO und HW	x	x

Alle diese Personen, die irgendwann und irgendwie mithelfen wollen oder müssen, sollten unbedingt mündlich und schriftlich instruiert werden. Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz, (SGKGS) betrachtet es als gegeben, dass sich die Gesellschaft um die Einführung allgemeiner Art in den KGS bemüht, und diese mit Tagungen, Arbeitstagungen, Seminaren und Kursen bewerkstelligt. Diese Vorhaben wären in Zusammenarbeit mit dem EDI und den kFS anzugehen, um dem künftigen Personal für seine KGS-Aufgaben das notwendige Rüstzeug mit auf den Weg zu geben. Dabei handelt es sich doch um Aufgaben, die nur in gegenseitig verständnisvoller Zusammenarbeit realisiert werden können. Dafür ist ein Instruktionkorps, vorerst auf nationaler, und später teilweise auf kantonaler Ebene notwendig, das jährlich regelmässige Instruktionarbeit leisten kann. Leute mit den notwendigen Fachkenntnissen sind in unserem Lande bestimmt vorhanden; sie sollten aber einheitliche Instruktionrichtlinien erhalten, damit nicht widersprüchlicher Unterricht erteilt wird. Was an Unterrichtsstoff ansteht, zeigt die folgende Tabelle:

1. Behandlung von *Rechtsfragen* auf internationaler, schweizerischer, kantonaler und auf kommunaler Ebene.
2. *Personalfragen* des KGS für Friedens- und Katastrophenperioden.
3. *Dokumentation*: Inventar. Sicherheitsdokumente.
4. *Baufragen*: Schutzräume. Schutzkonstruktion an uKG

einer Zusammenarbeit von ZS und KGS.

Im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten steht im zu anfang dieses Aufsatzes zitierten Art. 8 in Abs. 3, wie das Bundesgesetz über den ZS mit bezug auf die Angehörigen des KGS anwendbar ist. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen, um geeignete Personen für den KGS pro Kanton für Dienstleistungen wie Kurse und Übungen aufbieten zu können. In Zusammenarbeit der kFS für KGS und den Ämtern für Zivilschutz können somit ZS-pflichtige Personen zwingend aufgeboten werden, um für den KGS ausgebildet zu werden. Der Weg für die nächsten Schritte steht also offen. Welches wären die nächsten Schritte?

1. Die Beziehung von Personen, die Instruktionen erteilen können über allgemeine Fragen des KGS, und über einzelne Spezialaufgaben im KGS wie die in der oben stehenden Tabelle von 1 bis 6.
2. Listen erstellen von Personen, die zu den Instruktionen allgemeiner wie auch spezieller Art aufgeboten werden müssen. Das sind Aufgaben, die die ZS-Ämter der Kantone mit den kFS zusammen lösen müssen. Ein anderer Weg ist nicht sichtbar, und sollte auch nicht gesucht werden, ist doch der schweizerische ZS schon weitgehend bestens aufgebaut und organisiert, und für die anstehenden Aufgaben geeignet.

Es scheint, dass dieser gangbare Weg vom EDI, beziehungsweise vom Schweizerischen Komitee für KGS, aufgegriffen und mit den kantonalen

Stellen in die Wege geleitet werden sollte. Die SGKGS ist bereit, wo immer möglich mitzuhelfen und aktiv mitzuwirken.

MEXAG ACCULUX ECS



Notstromleuchten

Unsere Notstromleuchten geben sofort strahlend helles Licht bei Stromausfall. Wir führen tragbare Wand- und Einbaumodelle. Normal- oder Halogenlicht.

Erhältlich in Ihrem Elektrofachgeschäft.

ab Fr. 229.–

MEXAG ACCULUX ECS

Riedtlistrasse 8
8042 ZÜRICH, Telefon 01 60 17 69

KRÜGER

**schützt
zivilschutz- und
Luftschutzräume
vor Feuchtigkeit**

Krüger+Co 9113 Degersheim

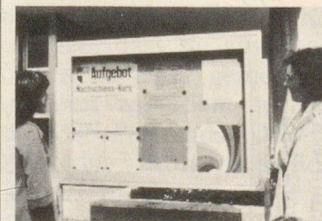
Wenn es eilt: **Telefon 071 54 15 44** und Filialen:

8155 Oberhasli ZH	Telefon 01 850 31 95
3117 Kiesen BE	Telefon 031 92 96 12
4149 Hofstetten bei Basel	Telefon 061 75 18 44
6596 Gordola TI	Telefon 093 67 42 61

Diehl-Anschlagkasten

aus eloxiertem Leichtmetall

**für öffentliche und private Anschläge
... in Gemeinden, Schulen, Industrie,
Spitälern, Pfarrämtern, Vereinslokalen ...**



Verlangen Sie unsern Prospekt –

es lohnt sich!

H. Diehl + Co. AG
Bauelemente in Metall
Seestrasse 18, 5432 Neuenhof
Telefon 056 86 13 15, Telex 58 108